

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/
Die PARTEI

Datum 15.04.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Zimmer
Ihr Zeichen IA-007/2021
Ihr Schreiben vom 19.03.2021
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-007/2021 - Unverletzlichkeit der Wohnung in Wohn- und Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnung

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Inwieweit werden Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner*innen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und in durch Geflüchtete bewohnte Gewährleistungswohnungen als Wohnungen im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz betrachtet? Gibt es hierzu handlungsleitende Normierungen durch das Land Sachsen?

Diese Frage hat bereits das SMI rechtlich geprüft und beantwortet.

Siehe hierzu jeweils die Antworten auf Frage 1 der kleinen Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 6/16060 und auf Frage 3 Ihrer Ratsanfrage RA-027/2021.

2. Inwieweit ist es Mitarbeiter*innen des Sozialamtes sowie von Betreiber*innen und/oder der Sozialbetreuung erlaubt, Wohn/Schlafräume der Bewohner*innen zu betreten und anlasslos (ohne richterliche Anordnung) zu durchsuchen?

Das Sozialamt der Stadt Chemnitz betreibt zur Unterbringung von Asylbewerber*innen und Geflüchteten Gemeinschaftsunterkünfte und hat darüber hinaus ca. 450 dezentrale Wohnungen im gesamten Stadtgebiet angemietet. Für die letztgenannten Wohnungen ist das Sozialamt der Mieter und trägt somit alle Pflichten aus dem Mietvertrag. Die Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Unterbringung des Sozialamtes führen regelmäßige, angekündigte Besichtigungen der dezentralen Wohnungen und Wohneinheiten in den Gemeinschaftsunterkünften durch. Diese Besichtigungen werden durchgeführt, um den Brandschutz, die Sicherheit und Ordnung, die Hygiene und Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen und u. a. auch Medienverbräuche fortlaufend zu erfassen. Dies ergibt sich aus dem Mietverhältnis und den daraus resultierenden Haftungsgründen. Ferner werden die Einrichtungsgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden gewartet und inventarisiert. Eine Durchsuchung der Wohnungen findet nicht statt.

3. Inwieweit ist NGO und Hilfsorganisationen, die sich um für die Belange von Geflüchteten engagieren, Beratungen durchführen etc. der Zugang zu Gemeinschaftsunterkünften erlaubt?

Bei einer vorherigen Abstimmung mit der Hausleitung bzw. Unterbringungsbehörde durch die betreffende Organisation kann in der Regel der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet werden.

4. Wie viele Durchsuchungen von Wohn/Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen fanden 2014 bis zum Tag der Anfrage durch Mitarbeiter*innen des Sozialamtes statt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Durch das Sozialamt finden keine Durchsuchungen statt. Die Besichtigungen werden statistisch nicht erfasst.

5. Welche Gründe veranlassten Mitarbeiter*innen des Sozialamtes, Wohn/Schlafräume in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen zu durchsuchen?

Siehe Beantwortung Frage 2 und 4.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister